

**Schuldbetreibungs- und Konkursrecht.**  
**Poursuite et Faillite. — Esecuzione e fallimento.**

I. ANWEISUNGEN UND ENTSCHEIDUNGEN DER  
 SCHULDBETREIBUNGS- UND KONKURSKAMMER  
 INSTRUCTIONS ET ARRÊTS DE  
 LA CHAMBRE DES POURSUITES ET DES FAILLITES  
 ISTRUZIONI E SENTENZE DELLA CAMERA  
 DI ESECUZIONE E DEI FALLIMENTI

**1. Richtlinien für das konkursamtliche Rechnungswesen.**  
 (Schreiben der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer  
 an die obern kantonalen Aufsichtsbehörden).  
 (30.8.1972)

Das Konkursamt hat über sein allfälliges Postcheckkonto in gleicher Weise wie über die Amtskasse, jedoch davon getrennt, Buch zu führen. Die Artikel 16-19 KV sind entsprechend anwendbar. Die auf das Postcheckkonto des Amtes erfolgten Einzahlungen unterstehen nicht den Vorschriften der Artikel 9 SchKG und 22 Abs. 1 KV. Soweit solche Bareingänge jedoch für die Konkursmasse, der sie gutgeschrieben sind, voraussichtlich noch lange nicht zur Auszahlung kommen werden, sind sie gemäss Art. 18 KV an die Depositananstalt zu überweisen. Sinn und Tragweite des Art. 23 lit. c KV.

Die Vernehmlassungen der Aufsichtsinstanzen eines Kantons (Obergericht und Inspektorat) zur Eingabe eines Konkursamtes, wie auch ein von uns zu einigen Fragen eingeholter Bescheid des Präsidiums der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz, veranlassen uns, Ihnen die nachfolgende Orientierung zu geben:

*1. Postcheckrechnung der Konkursämter*

Die Verordnung vom 13. Juli 1911 über die Geschäftsführung der Konkursämter (KV) zieht eine Teilnahme von Konkursämtern am Postcheckverkehr — wie sie erst in den letzten Jahrzehnten in starkem Masse aufgekommen ist — noch nicht in Betracht. (Art. 38 KV betrifft nur ein allfälliges Postcheckkonto des Gemeinschuldners selbst; vgl. dazu auch Art. 6 Abs. 4 des

Bundesgesetzes über den Postverkehr sowie Art. 14 und 18 der VV I hiezu vom 1. September 1967). Es hat sich daher die Frage erhoben, ob der Abschnitt A IV (Art. 16 ff.) KV durch Einbeziehung des Postcheckkontos des Amtes ergänzt werden sollte. Eine solche Ergänzung der Verordnung erscheint indessen als unnötig. Es liegt auf der Hand, dass über die Postcheckrechnung eines Konkurs- (wie auch gegebenenfalls eines Betreibungs-) amtes in gleicher Weise wie über die Amtskasse Buch zu führen ist.

Das kann auf zwei Arten geschehen:

a) durch Anlegung eines kombinierten Buches (allenfalls nach dem Loseblatt-System), betitelt «Kassabuch und Postcheckkontrolle», das natürlich getrennte Soll- und Haben-Kolonnen für die Kasse und für die Postcheckrechnung enthalten muss; oder

b) — was jedenfalls bei lebhaftem Zahlungsverkehr vorzuziehen ist — durch Anlegung einer vom Kassabuch völlig getrennten Postcheckkontrolle.

Wir entnehmen dem Bericht des Präsidiums der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten, dass die getrennte Buchführung über Kasse und Postcheckkonto sich bereits auf gewohnheitsrechtlicher Grundlage eingelebt hat. Insbesondere pflegen die Ämter die für eine Konkursmasse erfolgenden Ein- und Auszahlungen auf dem Postcheckkonto ebenso wie die «Kassavorgänge» i.e.S. in der nach Art. 17 KV für die einzelne Konkursmasse zu führenden laufenden Rechnung zu verbüchen, mit genauem Hinweis auf die Eintragung in der Postcheckkontrolle. Und dementsprechend erfolgt auch die in Art. 19 KV vorgeschriebene monatliche Saldoziehung üblicherweise — wie es sich der Natur der Sache nach gehört — für Kasse und Postcheckrechnung getrennt.

## 2. Deponierung von Bareingängen

Die Vorschrift des Art. 22 Abs. 1 KV, wonach «alle erheblichen Bareingänge» spätestens am vierten Tag nach dem Eingange der (in Art. 9 und 24 SchKG vorgesehenen) Depositenanstalt zu übergeben sind, hat zweifellos nur das (in die Amtskasse geflossene oder, etwa bei einer Steigerung, vom Beamten persönlich behändigte) Bargeld im Auge. Sie bezweckt die Sicherung solchen Bargeldes vor Diebstahl und Brandschaden. Auf die für eine Konkursmasse auf das Postcheckkonto des Amtes ein-

bezahlten Beträge kann sie sich offensichtlich nicht beziehen, da Postcheckguthaben keinen derartigen Gefahren ausgesetzt sind. In dieser Hinsicht bietet das Postcheckkonto ebensoviel Sicherheit wie ein Konto der Depositenanstalt. Es kommt denn auch, wie wir aus Aktenstücken ersehen, bisweilen vor, dass auf das Postcheckkonto des Amtes einbezahlte Beträge monatelang stehen gelassen werden.

Wenn dies nun auch gewiss aus dem Gesichtspunkt der Artikel 9 SchKG und 22 Abs. 1 KV nicht zu beanstanden ist, so muss immerhin hervorgehoben werden, dass einer Konkursmasse in laufender Rechnung gutgeschriebene Geldeingänge, die erst nach einiger Zeit zur Auszahlung gelangen, nicht zinslos auf dem Postcheckkonto zu belassen, sondern zinstragend für die betreffende Masse bei der Depositenanstalt anzulegen sind. Auf die Gutschrift von Zinsen weist Art. 18 Abs. 1 KV ausdrücklich hin, und im Zusammenhang damit verlangt Abs. 2 daselbst, «dass die Depositenanstalt für jeden Konkurs ein besonderes Konto zu führen habe.» (Vgl. auch JAEGER, N. 4 zu Art. 261 SchKG, wo unter dem Aktivenbestand der Konkursmasse auch die Depotzinsen erwähnt werden; damit steht im Einklang die Eintragung eines Depositenzinses in dem als Beispiel ausgefüllten Formular für die Verteilungsliste, Kommentar Band II S. 577 unten und S. 579 Mitte). Aus Art. 18 KV ist somit unabhängig von Art. 22 KV zu folgern, dass die für eine Konkursmasse in die Amtskasse oder auf das Postcheckkonto des Konkursamtes gelangten Geldbeträge, die voraussichtlich nach dem Stande des betreffenden Konkurses noch auf Monate hinaus weder für Auslagen (Masseverbindlichkeiten) benötigt noch zur Verteilung kommen werden, jeweilen ohne langes Zuwarten an die Depositenanstalt abzuliefern sind, die sie der in Frage stehenden Masse gutzuschreiben und gegebenenfalls zu verzinsen hat.

Die eingangs erwähnten kantonalen Behörden haben es als wünschbar bezeichnet, dass von der Vorschrift des Art. 18 Abs. 2 KV kleine Bareingänge ausgenommen werden, in dem Sinne, dass sie einem auf den Namen des Konkursamtes oder des Kantons eröffneten Sammelkonto bei der Depositenanstalt zuzuweisen seien. Dadurch liesse sich, wird ausgeführt, das Rechnungswesen der Konkursämter (wie auch der Depositenanstalt) vereinfachen, und zwar ohne Nachteil für die einzelne Konkursmasse; denn auf kleinen Beträgen wäre kein, jedenfalls

kein nennenswerter Netto-Zinsertrag zu erwarten; andererseits wäre mit einem bescheidenen Zinsertrag für den Kanton zu rechnen, da von der aus zahlreichen Posten bestehenden Gesamtsumme eines solchen Sammelkontos erfahrungsgemäss ein ziemlich ständiger Teilbetrag zinstragend angelegt werden könnte. — Wir halten es jedoch nicht für angezeigt, die Vorschrift des Art. 18 Abs. 2 KV ausdrücklich einzuschränken. Aus unseren Ausführungen zu Art. 22 KV ist bereits zu folgern, dass zu baldiger Auszahlung bestimmte Bareingänge, die auf dem Postcheckkonto des Amtes belassen werden könnten, ebensogut einem Sammelkonto der erwähnten Art bei der Depositanstalt zugeleitet werden dürfen. Geboten ist dies aber durch die konkursrechtlichen Grundsätze nicht, und keinesfalls dürfen die im Sinne des Gesagten längere Zeit in der Verfügung des Konkursamtes bleibenden Barmittel einer Konkursmasse der in Art. 18 Abs. 2 KV vorgeschriebenen Art der Deponierung entzogen werden.

### 3. *Gesonderte Buch- und Kassaführung (Art. 23 KV)*

Endlich besteht kein triftiger Grund zur Revision des Art. 23 lit. c KV. Der erste Satz dieser Vorschrift ist seinem Zweck entsprechend frei auszulegen. Er verlangt nicht, dass die Amtskasse für jede Konkursmasse ein besonderes Fach enthalte, und dass für jede Konkursmasse ein besonderes Postcheckkonto geführt werde. Es soll bloss verpönt sein, die Barmittel einer Konkursmasse, wie sie ihr als Eingang in die Kasse oder auf das Postcheckkonto des Amtes oder als Depositen gutgeschrieben sind, darlehensweise einer andern Konkursmasse (für dringliche Auslagen) zur Verfügung zu stellen; anders ausgedrückt: die Bedürfnisse einer Konkursmasse, zu deren Deckung ihre eigenen Barmittel nicht ausreichen, dürfen nicht (darlehensweise) aus den Mitteln einer andern Konkursmasse gedeckt werden. Dagegen sind natürlich Vorschüsse des Kantons für dringliche Auslagen einer Konkursmasse erlaubt. Wenn der zweite Satz des Art. 23 lit. c KV bloss von allfälligen Vorschüssen des Beamten selbst spricht — wie sie heutzutage kaum mehr vorkommen —, so muss es doch zweifellos mit Vorschüssen des Kantons gleich gehalten werden.

Wir ersuchen Sie, diese Ausführungen den untern Aufsichtsbehörden und den Konkursämtern Ihres Kantons zur Kenntnis zu bringen.

### **Directives concernant la comptabilité des offices de faillite.**

(Lettre de la Chambre des poursuites et des faillites  
aux autorités cantonales supérieures de surveillance).

(30.8.1972)

L'office des faillites titulaire d'un compte de chèques postaux doit en tenir la comptabilité de la même manière que pour sa caisse, mais séparément. Les art. 16-19 OOF sont applicables par analogie. Les versements faits sur le compte de chèques postaux de l'office ne sont pas soumis aux prescriptions des art. 9 LP et 22 al. 1 OOF. Cependant, lorsque de tels versements, portés au crédit d'une masse en faillite, ne seront vraisemblablement pas distribués avant un certain temps, l'office doit les transférer à la caisse des consignations conformément à l'art. 18 OOF.  
Sens et portée de l'art. 23 lit. c OOF.

Une demande de renseignements émanant d'un office de faillite, les observations présentées à son sujet par les autorités de surveillance du canton (Tribunal supérieur et inspectorat) et la réponse que la présidence de la Conférence des préposés aux poursuites et faillites de Suisse a donnée à certaines questions que nous lui avons posées nous amènent à vous communiquer ce qui suit:

#### 1. *Comptabilité des chèques postaux dans les offices de faillite*

L'ordonnance du 13 juillet 1911 sur l'administration des offices de faillite (OOF) ne contient encore aucune disposition sur la participation des offices de faillite au service des paiements par chèques postaux, participation qui n'a pris une ampleur considérable qu'au cours de ces dernières décennies. (L'art. 38 OOF ne concerne que le compte de chèques postaux du failli lui-même; cf. également l'art. 6 al. 4 de la loi fédérale sur le service des postes ainsi que les art. 14 et 18 de son ordonnance d'exécution I du 1<sup>er</sup> septembre 1967.) On s'est donc demandé s'il convenait de compléter la section A IV (art. 16 ss.) de l'OOF par des règles concernant le compte de chèques postaux de l'office. Pareil complément ne s'impose toutefois pas. Il va de soi que l'office des faillites (ou l'office des poursuites) doit tenir une comptabilité des opérations effectuées par chèques postaux de la même manière qu'il tient son compte de caisse.

Il peut procéder de deux façons:

a) en tenant un livre combiné (le cas échéant sur fiches mobiles), intitulé « Livre de caisse et contrôle des chèques